

# Empfehlungen für den Betrieb von Prostitutionsstätten\*

\* Diese Übersicht dient der Veranschaulichung und ist nicht rechtsverbindlich



Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske) für Kund:innen und Sexarbeiter:innen – auch bei der Erbringung der sexuellen Dienstleistung



Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Maske für anwesendes Personal



Möglichkeiten für Waschmöglichkeiten bzw. zur Desinfektion der Hände werden empfohlen



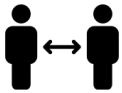
Eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, wird empfohlen



Es wird empfohlen, weiterhin den Zutritt nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten  
Die Zugangsvoraussetzungen nach dem ProstSchG bleiben unberührt



Es wird empfohlen, Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung den Zutritt zur Prostitutionsstätte nicht zu gewähren



Begrenzung der Personenanzahl sowie Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m in den für Publikum zugänglichen Räumen, wird weiterhin empfohlen



Reinigung der Zimmer, Wechsel von Laken, Bettwäsche und Handtüchern nach jeder sexuellen Dienstleistung (auch Desinfektion von Sexspielzeug) wird weiterhin empfohlen



Nutzung von Einmalprodukten, wenn eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht möglich ist, wird weiterhin empfohlen



Erstellung bzw. Anpassung eines individuellen Schutzkonzeptes für die Prostitutionsstätte (auch Terminwohnungen) wird weiterhin empfohlen